

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2021**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 02.06.2021 verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahr 2021 vom 04.02.2021 wird in Bezug auf die in den Stadtteilen Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt am Sonntag, dem 06.06.2021, von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegebenen Öffnungszeiten aufgehoben:

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.


Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2021 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2021 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 2.06.2021


Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister